

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
 Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
 Kein Einzelverkauf
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

12. April 2012

Inhalt:

Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung vom 27.03.2012
 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012
 Vollzug des Tierseuchengesetzes
 Übung der Bundeswehr
 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU
 Kostenverzeichnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU als Anlage zur Kostensatzung
 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU
 Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts
 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - wö

Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung vom 27.03.2012

– Der KT stimmt der Niederlegung des Kreistagsmandates durch KR Ingo Lehmann zu und beschließt die Nachfolge von Herrn Gunnar Kahmke mit anschließender Vereidigung.

– Im Nachgang an die Vereidigung der neuen Kreisrätin beschließt der KT die Neuregelung der Besetzung von Ausschüssen/Verwaltungsrat Klinikum Landsberg am Lech wie folgt:

Die Besetzung folgender Kreisgremien wird ab sofort wie folgt geändert:

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Kreisausschuss:

bisher	Ingo Lehmann	Peter Wittmaack	Ruth Sobotta
neu	Peter Wittmaack	Ruth Sobotta	Gunnar Kahmke

Finanzausschuss:

bisher	Peter Wittmaack	Hannelore Baur
neu	Ruth Sobotta	Hannelore Baur

bisher	Herbert Szubert	Ruth Sobotta
neu	Herbert Szubert	Dr. Albert Thurner

Umweltausschuss:

bisher	Ulla Kurz	Peter Wittmaack
neu	Ulla Kurz	Gunnar Kahmke

Hochbaukommission:

bisher	Herbert Szubert	Peter Wittmaack
neu	Herbert Szubert	Hannelore Baur

Struktur- und Verkehrskommission:

bisher	Peter Wittmaack	Dr. Albert Thurner
neu	Dr. Albert Thurner	Gunnar Kahmke

Verwaltungsrat Klinikum:

bisher	Peter Wittmaack	Ruth Sobotta	Hannelore Baur
neu	Ulla Kurz	Ruth Sobotta	Hannelore Baur

bisher	Herbert Szubert	Ulla Kurz	Ann-Marie Rist
neu	Herbert Szubert	Ann-Marie Rist	Gunnar Kahmke

- Der Kreistag bestätigt den Beschluss des Kreisausschusses vom 13.03.2012 und beschließt zum Antrag der GAL-Fraktion vom 19.02.2012 zum Punkt Ammersee-Gymnasium; Bootshaus mit vorgelagertem Bootssteg, den am 14.02.2012 gefassten Beschluss hierzu aufrecht zu erhalten. Der Beschluss soll bei Bauverzögerung über das Jahr 2012 hinaus gelten.
- Der Kreistag stimmt der Namenserteilung für das Sonderpädagogische Förderzentrum Landsberg am Lech mit „Schule am Luisenhof“ zu.
- Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2008 mit seinen Bestandteilen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung und einer Eröffnungsbilanzsumme in Aktiva und Passiva i.H.v. 175.096.378,92 € als Empfehlung des KA vom 13.03.2012 einstimmig zur Kenntnis und spricht seine Entlastung aus.
- Der Kreistag nimmt das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2004-2007 sowie der Jahresabschlüsse 2008 und 2009, den Teilbericht 2 – Organisation der Sozialhilfeverwaltung, als Empfehlung des KA vom 13.03.2012 einstimmig zur Kenntnis.
- Der Kreistag bestätigt den Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses vom 13.03.2012, dass der Betrieb des Warmfreibades Greifenberg einschl. des dritten Beckens weiterhin erfolgt. Sollte während der Saison eine Reparatur des dritten Beckens wiederholt erforderlich sein und der Aufwand sich über max. 15 000 Euro beläuft wird das dritte Becken geschlossen. Für die endgültige Entscheidung am Weiterbetrieb des Bades wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben (rund 20 000 Euro). Der Landkreis wird das Warmbad Greifenberg jedoch nicht mehr ohne eine finanzielle Einbindung der Nutzergemeinden betreiben. Die Nutzergemeinden wurden aufgefordert, dem Landkreis ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- Der Kreistag nimmt den Tätigkeitsbericht der Senioren- und Behindertenbeauftragten für das Jahr 2011 zustimmend zur Kenntnis.
- Der Kreistag stimmt dem Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses zur Änder der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech zu. Die Neufassung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Walter Eichner, Landrat

Az. 941 - Sg.50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 02.04.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech)
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 651.700,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 187 Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 439.700,00 € festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Grundumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 187 Schüler festgesetzt
Schulverbandsumlage für 187 Schüler 2.351,34 €/Schüler.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

Denklingen	63	148.134,22 €
Fuchstal	82	192.809,63 €
Unterdießen	42	98.756,15 €
Summe	225	439.700,00 €

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2012 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Fuchstal, den 19.03.2012

Schulverband Fuchstal
Erwin Karg
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.04.2012 bis 27.04.2012 zur Einsichtnahme auf.

Az. 565 - 32

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Am 21.12.2011 wurde im Ortsteil Pflaumdorf der Gemeinde Eresing, Landkreis Landsberg am Lech, der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) bei einem Pferd amtlich festgestellt.

Mit Befund vom 10.04.2012 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der durch Allgemeinverfügung vom 21.12.2011, Az. 565 – 32 festgelegten Schutzmaßnahmen erfüllt sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt daher aufgrund § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 21.12.2011, Az. 565 – 32, festgelegten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

2. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf ihre ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 103.

Landsberg am Lech, 10.04.2012

Jarisch

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 18.04.2012 bis 19.04.2012

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Ammerseewerke gKU**

Kostensatzung -
mit Anlage (Kostenverzeichnis)

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern und § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Unternehmenssatzung folgende Satzung:

§ 1

Die Ammerseewerke gKU erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 03.04.2012

Ammerseewerke gKU
Manfred Schmid
Vorstand

**Kostenverzeichnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Ammerseewerke gKU als Anlage zur Kostensatzung**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.:	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 613
	001	Erstellen von Bestandsplänen	15 bis 250
	002	Antragsprüfung und bearbeitung bei Zählern für nachweislich nicht eingeleitete Wassermengen	10 bis 50
	006	Niederschriften	7 bis 76 für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	7 bis 153
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG).	51 bis 2.556
		3. Pfändungsbeschluß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		04. bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		4.1 sonst	12 bis 204
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
07		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	700	Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang	10 bis 409
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.278
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 613
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 613

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Ammerseewerke gKU erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei Grundstücken, auf denen

- a) die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) nur die Einleitung von Schmutzwasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

³In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

³In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 40% der Grundstücksfläche, mindestens auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschossflächenvergrößerung zusätzlich fest zu setzenden Grundstücksfläche.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,24 €
b)	pro m ² Geschossfläche	9,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Ammerseewerke gKU erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. ³Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. ⁴Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser Nachweis ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ⁵Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁶Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁷Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁸Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. ⁹Bei Inanspruchnahme der Viehabzugspauschale nach Satz 5 gilt grundsätzlich eine Schmutzwassermenge von mindestens 30 cbm pro Person und Jahr der Entwässerungsanlage als zugeführt. ¹⁰Sollte im Einzelfall die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge den in Satz 9 genannten Wert unterschreiten, so ist dieser niedrigere Wert maßgebend. ¹¹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹²Sie sind von den Ammerseewerken gKU zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

- (3) Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50% der bebauten Fläche berechnet. Dachüberstände, die mehr als 1,50 Meter von der Außenwand vortreten, werden zu 100% als bebaute Fläche berechnet. Befestigte Flächen mit unverfugten Verbundsteinen, unverfugten Platten, unverfugtem Pflaster oder ähnlicher, teildurchlässiger Oberfläche werden mit 60% der vorhandenen Fläche berechnet. Mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Ökopflaster oder sonstigem wasserdurchlässigen Material befestigte Flächen werden nur mit 25% der vorhandenen Fläche berechnet.
- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.
- (5) Die Gebührenpflichtigen ermitteln das Ausmaß der befestigten Fläche und teilen es den Ammerseewerken gKU mit. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, können die Ammerseewerke das Ausmaß der befestigten Fläche schätzen. Eine solche Schätzung ist auch dann zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen innerhalb einer Ihnen gesetzten, angemessenen Frist, keine Angaben machen.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt 2,05 € pro Kubikmeter Abwasser
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt 0,40 € je m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung .
- (2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen Gebührenpflicht zum Ende des Monats, in dem Niederschlagsgrundstück in die Entwässerungseinrichtung abfließt, in Höhe der vollen bzw. anteilig reduzierten Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzen die Ammerseewerke gKU

die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Ammerseewerken gKU für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 03.04.2012
Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid
Vorstand

Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a und Art. 23 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 5 Abs. 4 der Entschädigungssatzung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.04.2012 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsratsstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigungen.

§ 2 Entschädigungsvergütungen

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 900,- Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 480,- Euro.
- (3) Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von je 100,- Euro pauschal. Wird ein Erster Bürgermeister im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister vertreten, erhält dieser pro Sitzung eine Entschädigung von 60,- Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden monatlich ausgezahlt. Die Vertreterentschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching, den 03.04.2012
Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid, Vorstand

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 03.04.2012

Die Ammerseewerke gKU erlassen aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art.23 und Art.24 Abs.I Nr.1 und 2, Abs.2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ammerseewerke gKU betreiben zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinden Dießen, Raisting, Utting, Schondorf, Greifenberg, Eching, Windach und Finning.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmen die Ammerseewerke gKU.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Ammerseewerke gKU gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die im freien Gefälle entwässern (Anschlussleitungen)	sind die Leitungen vom Kanal bis einschl. des Kontrollschachtes.
Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die mit einer Druckentwässerung entwässern	sind die Leitungen bis zur Grundstücksgrenze
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Ammerseewerke gKU innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Ammerseewerke gKU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Ammerseewerke gKU.
- (3) Ein Anschluß und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Ammerseewerke gKU können den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Ammerseewerke gKU können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet,

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Ammerseewerken gKU einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die Ammerseewerke gKU durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Ammerseewerken gKU hergestellt, angeschafft, verbessert, beseitigt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Ammerseewerke gKU bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das

Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Ammerseewerke gKU können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so können die Ammerseewerke gKU vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete und von den Ammerseewerken gKU zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den Ammerseewerken gKU folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei den Ammersee werken gKU aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Ammerseewerke gKU prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Ammerseewerke gKU schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzen die Ammerseewerke gKU dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Ammerseewerke gKU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die Ammerseewerke gKU Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben den Ammerseewerken gKU den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Erweiterns, des Erneuerns, des Ausführens größerer Erhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Ammerseewerke gKU sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Ammerseewerke gKU verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Ammerseewerke gKU freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Druckprüfungen gemäß DIN 1610 und dem ATV-Arbeitsblatt A 139 in den jeweils gültigen Fassungen bzw. diese ändernden oder ergänzenden Fassungen nachzuweisen. Diese Druckprüfungen müssen von den Ammerseewerken gKU abgenommen werden. Die Ammerseewerke gKU können verlangen, dass bei den Druckprüfungen niedrigere Werte der Wasserzugabe während der Prüfdauer als in der DIN 1610 vorgeschrieben eingehalten werden. Das Einrichten dieser Druckproben ist den Ammerseewerken gKU zwei Tage vorher anzuzeigen. Über die durchgeführten Druckprüfungen ist den Ammerseewerken gKU eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den Ammerseewerken gKU zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Die Ammerseewerke gKU können verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann

insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Ammerseewerke gKU befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Ammerseewerke gKU sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Ammerseewerke gKU sie nicht selbst unterhalten. Zu diesem Zweck sind die von den Ammerseewerken gKU mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten und notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum 01.01.2001 bereits im Bestand waren, gilt eine Frist zur erstmaligen Überprüfung auf Bauzustand, Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit von 6 Jahren. Die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch Druckprüfungen gemäß DIN 1986 – Teil 30 in der jeweils gültigen Fassung bzw. diese ändernden oder ergänzenden Fassungen nachzuweisen. Diese Druckprüfungen müssen von den Ammerseewerken gKU abgenommen werden. Das Einrichten dieser Druckproben ist den Ammerseewerken gKU zwei Tage vorher anzuzeigen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den Ammerseewerken gKU eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Ammerseewerke gKU können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der den Ammerseewerken gKU das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie Fernseh- und Druckgeräten, ermöglicht und Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die Ammerseewerke gKU den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwasser-eigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße Überwachung durch die Ammerseewerke gKU zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben bei Zisternen, deren Überlauf an einen Mischwasserkanal angeschlossen ist, alle

2 Jahre eine Dichtigkeitsprüfung durchführen (§ 11 Abs. 3 EWS).

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den Ammerseewerken anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die Ammerseewerke gKU.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- (6) Die Ammerseewerke gKU können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall haben die Ammerseewerke gKU eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Ammerseewerke gKU können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
 - (7) Besondere Vereinbarungen zwischen den Ammerseewerken gKU und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind die Ammerseewerke gKU sofort zu verständigen.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Ammerseewerke gKU in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen haben;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVB1 S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Ammerseewerke gKU keine Einwendungen erheben.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus können die Ammerseewerke gKU in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der Ammerseewerke gKU erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Ammerseewerke gKU können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Ammerseewerke können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Ammerseewerke gKU können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Ammerseewerke gKU können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Ammerseewerken gKU auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Ammerseewerke gKU können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und den Ammerseewerken gKU vorgelegt werden. Die Ammerseewerke gKU können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die von den Ammerseewerken gKU mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, sind berechtigt, zu angemessener Tageszeit die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume zu betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Ammerseewerke gKU haften unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die

sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Ammerseewerke gKU haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Ammerseewerke gKU zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den Ammerseewerken gKU für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Ammerseewerke gKU zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Landsberg am Lech, den 12. April 2012

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. I, § 11 Abs. I, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs.1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Ammerseewerke gKU mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Ammerseewerke gKU können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching, den 03.04.2012
Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid
Vorstand



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat